

Diese Satzung ersetzt die Satzungen aus den Jahren 1947, 1992, 1994, 2000 und 2006.

SATZUNG

des Schachclubs Bad Bergzabern gegr. 1947

(verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 02.11.2012)

Inhaltsverzeichnis:

- §1 Name, Sitz und Gemeinnützigkeit
- §2 Gemeinnützigkeit
- §3 Zweck des Vereins
- §4 Geschäftsjahr
- §5 Mitgliedschaft, Erwerb und Beendigung derselben
- §6 Ehrenamtliche Tätigkeit
- §7 Vereinsorgane
- §8 Mitgliederversammlung
- §9 Vorstand
- §10 Erweiterter Vorstand
- §11 Stimmrecht und Wahlen
- §12 Einberufung der Mitgliederversammlung
- §13 Kassenprüfung
- §14 Maßregelungen und Rechtsmittel
- §15 Auflösung des Vereins

SATZUNG

des Schachclubs Bad Bergzabern

=====

§1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen: "Schachclub Bad Bergzabern e.V."
Er hat seinen Sitz in Bad Bergzabern.
Der Verein ist unter dem Aktenzeichen VR 2053 im Vereinsregister eingetragen.
2. Der SC Bad Bergzabern gehört dem Sportbund Pfalz e.V. mit Sitz in Kaiserslautern als Mitglied an.

§2 Gemeinnützigkeit

1. Der SC Bad Bergzabern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Schachsports und der sportlichen Jugendpflege (die Förderung der Jugendhilfe des Sports).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Einführung und Training, durch Teilnahme an den Rundenkämpfen des Schachbundes Rheinland-Pfalz und an offenen Wettbewerben. Dazu gehören die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein fördert unter seinen Mitgliedern ein freundschaftliches Verhältnis und geselliges Miteinander.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember des Jahres.

§5 Mitgliedschaft, Erwerb und Beendigung derselben

1. Die Mitgliedschaft setzt sich zusammen aus:

- a) Kinder bis 14 Jahre,
- b) Jugendliche von 14 bis 18 Jahre,
- c) aktive Mitglieder über 18 Jahre,
- d) passive Mitglieder über 18 Jahre
- e) Hobby- und Freizeitschachspieler die nicht Mitglied, weder mittelbar noch unmittelbar, des pfälzischen Schachbund e.V. sind.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die nicht beabsichtigt, im Verein für irgendwelche politischen und konfessionellen Tendenzen zu agitieren. Der Aufnahmeantrag wird schriftlich an den Vorstand gerichtet, der im Einvernehmen mit der gesamten Vorstandschaft über Annahme oder Ablehnung entscheidet.
- b) Bei Minderjährigen ist für die Mitgliedschaft die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Vereinsauflösung.
- b) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist mindestens sechs Wochen vor Ablauf des Kalendervierteljahres an den Vorstand schriftlich zu richten.
- c) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann, nach vorheriger Anhörung, durch den Vorstand erfolgen. Dabei handelt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand, wobei bei einer notwendigen Abstimmung die einfache Stimmenmehrheit den Ausschlag gibt.

Gründe für einen eventuellen Ausschluß sind:

- Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
- Mißachtung von Anordnungen der Funktionsträger des Vereins, die dem Interesse des Vereins dienen
- Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz wiederholter Aufforderung
- Schwere Verstöße gegen die Interessen des Vereins, z.B. Diffamierung, mutwilliges Beschädigen von Vereinseigentum, Spaltungsversuche
- Grobes unsportliches Verhalten
- Unehrenhafte Handlungen

§6 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die gewählten Funktionsträger führen ihr Vereinsamt ehrenamtlich. Ihre Aktivitäten müssen den Interessen des Vereins zugute kommen. In der Öffentlichkeit sollen sie repräsentativ für den Verein wirken. Gewählte Funktionsträger können zusätzliche Aufgaben, die dem Satzungszweck dienen und nicht zur Vorstandstätigkeit gehören (z.B. Trainertätigkeiten), gegen eine Tätigkeitsvergütung übernehmen.

§7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig und weisungsberechtigt in folgenden Punkten:
 - a) Wahl der Vorstandschaft
 - b) Festsetzung der Beiträge
 - c) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Auch bei Wahlen ist nur die einfache Mehrheit erforderlich. Ausnahmen bilden Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Die Auflösung des Vereins ist in §15 geregelt.
3. Abstimmungen erfolgen per Handzeichen oder auf Wunsch eines Mitglieds geheim.
4. Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Wahl der Vorstandschaft auf zwei Jahre, wobei Wiederwahl möglich ist
 - e) Wahl des Jugend- und des Materialwarts, des Pressereferenten
 - f) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
5. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, sollten dem Vorstand mindestens eine Woche zuvor schriftlich mitgeteilt werden. Dringlichkeitsanträge müssen behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ihre Zustimmung erteilt.

6. Die Protokollierung des Verlaufs der Mitgliederversammlung muß gesichert sein. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch den von der Mitgliederversammlung bestimmten Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden,
 - dem zweiten Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - dem Spielleiter,
 - dem Schriftführer
2. Vorstand im Sinne §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 500,-- Euro bedarf er der Zustimmung des gesamten Vorstandes. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.

§10 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - den Mitgliedern des Vorstandes,
 - den Ehrenmitgliedern,
 - dem Pressereferenten,
 - dem Jugendwart,
 - dem Materialwart,
 - dem Jugendsprecher.
2. Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 seiner Mitglieder es beantragen. Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes mit 3/4 Mehrheit kann die Mitgliederversammlung des SC Bad Bergzabern amtierende und ehemalige Mitglieder des erweiterten Vorstandes zum Ehrenmitglied ernennen, wenn der zu Ehrende in der Regel mehr als 15 Jahre ein Amt im erweiterten Vorstand des SC Bad Bergzabern bekleidet und sich bleibende Verdienste um den Verein erworben

hat.

5. Die Ehrenmitglieder unterstützen die Arbeit des Vorstandes, indem sie ihre Erfahrung in Rat und Tat zur Verfügung stellen.
6. Der Pressereferent pflegt das Verhältnis zur Tagespresse und zu den Schachzeitschriften und versorgt dieselben mit Nachrichten.
7. Der Jugendwart vertritt die Jugend des Vereins im erweiterten Vorstand und gegenüber der Schachjugend Pfalz. Weitere Aufgaben sind Koordinierung der gesamten Jugendarbeit sowie die Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit.
8. Der Materialwart verwahrt, registriert und pflegt das Spielmaterial.

§11 Stimmrecht und Wahlen

1. Gebrauch des Stimmrechts
 - a) Aktives Stimmrecht haben alle Mitglieder ab 15 Jahre.
 - b) Passives Stimmrecht haben alle Mitglieder ab 18 Jahre.
 - c) Jugendvertreter können ab 16 Jahre gewählt werden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Dies gilt auch für die anderen Funktionsträger. Sollte jemand aus dem Amt ausscheiden, ist möglichst bald ein Nachfolger zu wählen. Die Modalitäten sollten der Situation angemessen sein.
3. Für die Wahl des Jugendsprechers haben Kinder u. Jugendliche bis 18 Jahre aktives Stimmrecht. Der Jugendsprecher wird aus den Reihen der Jugendlichen gewählt.

§12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im zweijährigen Turnus im Herbst statt. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung im „Südpfalzkurier“ mindestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin über den "Südpfalzkurier" anzukündigen. Es muß eine entsprechende Tagungsordnung vorliegen.
 - a) Diese kann der Vorstand entwerfen.
 - b) Sie kann von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt werden.

§13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird nach Abschluß eines jeden Geschäftsjahres durch ein von der Mitgliederversammlung des Vereins gewähltes Kassenprüfer geprüft. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§14 Maßregelungen und Rechtsmittel

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb
- c) angemessene Geldstrafe

2. Einspruch ist zulässig

- a) bei der Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
- b) bei einer Maßregelung,
- c) bei einem Ausschluß

Über den Einspruch entscheidet endgültig der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin über die Lokalpresse.

2. Die Einberufung darf nur erfolgen, wenn dies

- a) die Vorstandschaft mit einer 4/5 Mehrheit beschlossen hat,
- b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wird. Die Forderung muß dem geschäftsführenden Vorstand mindestens sechs Wochen vor dem gewünschten Termin vorliegen.

3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer 3/4 Mehrheit beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich durchzuführen.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Bergzabern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Schachclubs Bad Bergzabern e.V. am 02. November 2012 in Bad Bergzabern beraten und beschlossen und wird wirksam mit der Eintragung in das Vereinsregister.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren die bisherigen Satzungsbestimmungen ihre Gültigkeit.

Bad Bergzabern, den

Unterschriften:

1. Vorsitzender

Protokollführer

Wahleiter